

**Ergänzende Bedingungen
des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) zur**

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)
vom 1. November 2006**

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWANKG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (4) Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Einmessung, Löhne und Materialien.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ der SWANKG genannten Pauschalsätzen. Als Standardnetzanschlüsse gelten Erdkabelanschlüsse mit einem Nennquerschnitt von 50 mm² bzw. 95 mm², einer Anschlusslänge von max. 45 m und ohne besondere Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bohrungen und Pressungen). Treten bei der Herstellung von Standardnetzanschlüssen besondere Erschwernisse auf, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese der SWANKG nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

Für Netzanschlüsse, die von den Standardnetzanschlüssen abweichen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer entsprechend tatsächlich entstandenem Aufwand zu zahlen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWANKG die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

- (5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Tiefbau zur Herstellung des Leitungs-/Rohrgrabens einschl. Einsandung und Verfüllung, Wanddurchführung) sind mit der SWANKG bzw. ihren Beauftragten im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWANKG durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung und Einmessung eingesandet werden.

Werden Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer ausgeführt, sind vom Anschlussnehmer an die SWANKG die reduzierten Netzanschlusskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ genannten Pauschalsätzen zu zahlen.

- (6) Entfällt die Ausführung einer Wanddurchführung (z. B. bei Eigenleistung durch den Anschlussnehmer, Einsatz einer Mehrspartenhaufeinführung usw.) wird zu Gunsten des Anschlussnehmers der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ ausgewiesene Betrag kostenmindernd berücksichtigt.
- (7) Wird auf Veranlassung der SWANKG ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Ersatz eines Freileitungshausanschlusses durch einen Erdkabelanschluss), so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- (8) Die SWANKG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- (1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- (2) Die ermittelten und im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet der SWANKG.
- (3) Für alle Anschlussanlagen wird der Baukostenzuschuss entsprechend der benötigten Leistung ermittelt.

Für Netzanschlüsse von Wohnungen wird aufgrund der vorwiegend einphasig betriebenen Verbrauchsgereäte üblicherweise ein Wert von 35 A als Zählervorsicherungsgröße zugrunde gelegt.

Über den Zähler einer Wohnung versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen mit einem geringen Leistungsbedarf (z. B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

- (4) Der Anschlussnehmer zahlt der SWANKG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet. Die Größe der eingesetzten Hausanschlussicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die bereitgestellte Leistung dar. Für Einzelkundenanlagen ist die Zählervorsicherung die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss.

3. provisorische Netzanschlüsse, Isolierung von Freileitungen

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen (z. B. Baustromanschluss, Kurzzeitanschlüsse für Schausteller usw.) an vorhandene Anschlusspunkte im Niederspannungsnetz sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähleinrichtung nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ genannten Pauschalsätzen.
- (2) Zur Vermeidung von Personen- und Anlagenschäden infolge spannungsführender Teile von/in Freileitungsnetzen erfolgt durch die SWANKG bzw. deren Beauftragte die Isolierung der Hauptleitungen und Freileitungshausanschlüsse nach Veranlassung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber erstattet der SWANKG die Kosten nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWANKG angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWANKG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWANKG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Die SWANKG bzw. deren Beauftragte setzen die Anschlussanlage bis zum Hauptleitungsschutzschalter (Trennvorrichtung entsprechend TAB 2007) unter Spannung.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWANKG die Inbetriebsetzungskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

- (4) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (5) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWANKG einen Betrag in Höhe der im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ veröffentlichten Pauschalsätze, falls die SWANKG bzw. deren Beauftragte zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Für den Anschluss gelten die von der SWANKG im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlichten technischen Mindestanforderungen und technischen Anschlussbedingungen entsprechend § 19 EnWG.

7. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Für das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Mess- und Steuereinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers erstattet dieser der SWANKG die Kosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Anschlussnutzer, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse muss dem Netzbetreiber jederzeit kostenlos ermöglicht werden. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten. Der Anschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den jeweils gültigen Netzentgelten für Netznutzung des Netzbetreibers.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung“ der SWANKG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen der SWANKG ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die SWANKG beachtet.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Preisblatt Netzanschlüsse-Niederspannung
zu den Ergänzenden Bedingungen
des Netzbetreibers Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG)
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
1.1. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95²		
1.1.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	830,00 €	987,70 €
1.1.2. Mehrlänge je m	42,00 €	49,98 €
1.2. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95² bei gemeinsamer Verlegung mit einem Erdgasanschluss		
1.2.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	730,00 €	868,70 €
1.2.2. Mehrlänge je m	32,00 €	38,08 €
1.3. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95² mit Ausführung von Tiefbaueigenleistungen durch den Anschlussnehmer		
1.3.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	580,00 €	690,20 €
1.3.2. Mehrlänge je m ¹	18,00 €	21,42 €
1.4. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95² bei gemeinsamer Verlegung mit einem Erdgasanschluss und mit Ausführung von Tiefbaueigenleistungen durch den Anschlussnehmer		
1.4.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	530,00 €	630,70 €
1.4.2. Mehrlänge je m ¹	13,00 €	15,47 €
1.5. Entfall Wanddurchführung	-50,00 €	-59,50 €
1.6. Standardanschluss Kabel 4x50²/4x95² an eine vom Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze aufgestellte Zähleranschlussssäule		
1.6.1. Grundbetrag für eine Anschlusslänge bis 10 m	664,00 €	790,16 €
1.6.2. Mehrlänge je m	42,00 €	49,98 €
1.7. Wechsel eines Hausanschlusskastens	205,00 €	243,95 €

2. Baukostenzuschüsse (Ziffer 2. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
2.1. Anschluss an das Niederspannungsnetz je kW	76,00 €	90,44 €
2.2. Anschluss an eine Trafostation je kW	88,00 €	104,72 €

¹

Gelten nur für die jeweiligen Anschlusslängen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Für Anschlusslängen außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers gelten die Preise gemäß 1.1.2. bzw. 1.2.2.

3. Sonstige Kosten (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
3.1. Provisorische Anschlüsse		
3.1.1. Montage des provisorischen Anschlusses einschl. Einbau der Messeinrichtung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	79,13 €	94,16 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	131,88 €	156,94 €
3.1.2. Demontage des provisorischen Anschlusses einschl. Ausbau der Messeinrichtung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	79,13 €	94,16 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	131,88 €	156,94 €
3.1.3. Zuschlag zu 3.1.1. und 3.1.2. bei Anschluss an Freileitungsanlagen mit Hubsteiger-Einsatz		
- innerhalb der Geschäftszeiten	65,50 €	77,95 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	118,25 €	140,72 €
3.2. Freileitungsisolierungen montieren/demontieren	wird nach tatsächlich entstandennem Aufwand abgerechnet	

4. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
4.1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	keine Kostenberechnung	
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	52,75 €	62,77 €
4.2. Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebnahme		
- innerhalb der Geschäftszeiten	26,38 €	31,39 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	52,75 €	62,77 €
4.3. Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage		
- innerhalb der Geschäftszeiten	52,75 €	62,77 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	105,50 €	125,55 €

5. Kosten für Änderungen an Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 7. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
5.1. Für die 1. Mess-/Steuereinrichtung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	52,75 €	62,77 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	105,50 €	125,55 €
5.2. Für jede weitere Mess-/Steuereinrichtung bei einer Anfahrt		
- innerhalb der Geschäftszeiten	26,38 €	31,39 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	26,38 €	31,39 €

²Auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Die Geschäftszeiten sind im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlicht.

6. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8. der Ergänzenden Bedingungen)

	Nettopreis	Bruttopreis
6.1. Abtrennung Anschluss	wird nach tatsächlich entstande- nem Aufwand abgerechnet	
6.2. Mahnkosten	3,00 €	
6.3. Sperrung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	52,75 €	62,77 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	105,50 €	125,55 €
6.4. Wiederaufnahme der Versorgung		
- innerhalb der Geschäftszeiten	52,75 €	62,77 €
- außerhalb der Geschäftszeiten ²	105,50 €	125,55 €

7. Umsatzsteuer

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und brutto inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der SWANKG dienen.